

Wohnsitzverlagerung ins Ausland

Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten und deren Grenzen

von StB Prof. Dr. Axel Bader, München

Nicht erst prominente Zeitgenossen wie **Michael Schumacher** oder **Boris Becker** (dieser neuerdings allerdings mit Fragezeichen) machen es deutlich: die Schweiz, Monaco oder gar die Bahamas sind nicht nur touristisch reizvolle Ziele, sondern locken auch mit traumhaft niedrigen Steuersätzen bis hin zur völligen Steuerfreiheit (z.B. Monaco, Andorra oder die Bahamas). Doch nicht nur die klassischen Steueroasenländer bieten Steuervorteile, sondern auch weniger spektakuläre Standorte gewähren steuerliche Anreize für bestimmte Personen. Dies reicht von der Nichtbesteuerung im Ausland erzielter Kapitalerträge (bei Wohnsitz in Großbritannien, Irland oder Zypern) bis hin zu Sondervergünstigungen für bestimmte Zuzügler (z.B. in Belgien, Österreich oder in der Schweiz).

Neben der günstigeren Besteuerung der Auslandseinkünfte ergibt sich meistens auch eine Reduzierung der weiterhin in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung). Denkbar ist aber auch, daß die in Deutschland erzielten Einkünfte durch den Wegzug höher besteuert werden. Gründe hierfür können der Abgeltungscharakter von Quellensteuern (kein Werbungskostenabzug, kein Verlustausgleich) oder der Wegfall familienbedingter Vergünstigungen (Splittingtarif, Kinderfreibetrag) sein.

Damit Sie die Ziele einer steuerlich motivierten - auch nur zeitweiligen - Wohnsitzverlagerung aber tatsächlich erreichen, müssen Sie freilich bestimmte Voraussetzungen erfüllen sowie die zahlreichen steuerlichen Fallstricke des deutschen Außensteuergesetzes (AStG) überspringen. Letztlich ist eine zeitlich vorausschauende Steuerplanung und Vergleichskalkulation nötig.

1. Tips für den Wohnsitzwechsel

Zunächst ist die Aufgabe des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland die Voraussetzung für die steuerlich wirksame Verlegung des Wohnsitzes. Sie können den Wohnsitz auch nur vorübergehend (für einige Jahre) in ein Niedrigsteuerland verlegen, falls Sie z.B. zukünftige hohe Einkünfte erzielen, die nicht der erweitert beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

Wie der aktuelle Streit um **Boris Becker** zeigt, sollten Sie aber den Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nicht nur auf dem Papier verlagern, sondern tatsächlich durchführen und auch nachweisen können. Denn werden die Anknüpfungspunkte der deutschen (unbeschränkten) Steuerpflicht nicht hinreichend beseitigt bzw. unrichtige Angaben gemacht, können je nach Einzelfall auch steuerstrafrechtliche Konsequenzen drohen!

Bei Aufgabe des Wohnsitzes müssen Sie mindestens die folgenden Anknüpfungspunkte kappen: ● Innehaben ● Beibehaltung und ● Benutzung einer Wohnung. Bei Verheirateten kommt erschwerend hinzu: die Familie (d.h. Ehepartner und nicht volljährige Kinder) muß ins Ausland mitziehen, denn der wegziehender Ehepartner hat seinen Wohnsitz generell dort, wo seine Familie lebt. Etwas anderes kann nur für dauernd Getrennte oder Geschiedene gelten. Folgende Maßnahmen müssen Sie daher treffen:

- Kündigung Ihrer Mietwohnung.
- Vermietung oder Verkauf Ihres Einfamilienhauses oder Ihrer Eigentumswohnung; auch die Vermietung an volljährige Familienangehörige ist in Ordnung (keine Schein-Vermietung!).
- Leerstand der eigengenutzten Immobilie ist schädlich, da „*Innehaben der Wohnung*“ weiterhin besteht und daher Beibehaltung und Benutzung unterstellt wird.

- Auch die befristete Vermietung ist evtl. schädlich, da die Rechtsprechung dann nur eine vorübergehende Aufgabe des Wohnsitzes annimmt (z.B. Untervermietung für 10 Monate = vorübergehend; Untervermietung für 27 Monate = endgültige Aufgabe des Wohnsitzes).

Damit die Finanzbehörde Ihnen auch keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland unterstellt, müssen die äußeren Umstände erkennen lassen, daß Sie nicht im Inland verweilen oder dorthin zurückkehren wollen. Vorsicht ist z.B. bei einer Zweitwohnung in Deutschland für gelegentliche Nutzung geboten; eine Zweitwohnung dürfen Sie nur unregelmäßig und nur recht kurz bewohnen (bis zu 6 Wochen laut **BFH**). Falls Sie in Deutschland sind, wohnen Sie also am besten im Hotel oder bei Verwandten oder Freunden.

Falls Sie weiterhin eine (berufliche) Tätigkeit in Deutschland (D) ausüben, sollten Sie folgende Voraussetzungen beachten:

- Der zeitlich zusammenhängende Aufenthalt in D muß weniger als 6 Monate betragen (der Jahreswechsel unterbricht den zeitlichen Zusammenhang nicht!).
- Die 6-Monats-Frist wird durch längeren Urlaub oder längere Rückfahrten ins Ausland unterbrochen.
- Für sog. 'Grenzpendler' (mit Wohnsitz z.B. in Österreich, Schweiz, Benelux-Länder) ist eine Rückkehr in die ausländische Wohnung über Nacht ausreichend.

Falls Sie ausschließlich für private Zwecke nach Deutschland kommen, sind folgende Kriterien wichtig:

- Der zeitlich zusammenhängende Aufenthalt in D liegt unter einem Jahr.
- Eine Unterbrechung der 1-Jahres-Frist ist nur durch längere Aufenthalte im Ausland möglich.
- Besuchs-, Erholungs- und Kuraufenthalte sowie unfallbedingte Krankenhausaufenthalte in D bis zu einem Jahr begründen also keinen gewöhnlichen Aufenthalt.

2. Entstrickungsbesteuerung

Über einem - zumal steuerlich motivierten - Wohnsitzwechsel hängt immer das Damokles-Schwert der sog. Entstrickungsbesteuerung: Wenn der Besteuerungszugriff des deutschen Fiskus endet, müssen die stillen Reserven im Betriebs- und sogar Privatvermögen in der Regel aufgedeckt und versteuert werden! Und die Entstrickung trifft Sie unabhängig davon, ob Sie in eine Steueroase (z.B. Schweiz) oder in ein normales Hochsteuerland (z.B. Italien) umziehen! Der Entstrickungsbesteuerung unterliegen insbesondere die folgenden Vermögenswerte:

- **Inländisches Betriebsvermögen** (z.B. als Freiberufler, gewerblicher Einzelunternehmer oder Beteiligter einer Personengesellschaft): hier unterstellt der Fiskus bei Wegzug eine automatische Betriebsverlegung ins Ausland und damit Betriebsaufgabe im Inland! Neuerdings bekommen Sie zumindest den halben Steuersatz, sofern Sie bei Umzug älter als 55 Jahre sind!
- **Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften** (Aktien, GmbH-Anteile), sofern Sie innerhalb der letzten 5 Jahre vor Wegzug zu mindestens 1%(!) beteiligt waren: Mit dieser nach dem früheren Kaufhaus-König benannten 'Lex Horten' (§ 6 AStG) unterstellt der Fiskus bei Wegzug eine fiktive Veräußerung der Anteile - bewertet auf Basis des sog. 'gemeinen Werts' der Anteile. Steuerpflichtig mit dem regulären Satz ist die Differenz zwischen 'gemeinem Wert' (Ertragswert) und den historischen Anschaffungskosten der Anteile - freilich ohne daß Ihnen entsprechende Geldmittel zugeflossen sind! Seit 2001/2002 ist jedoch auf diesen fiktiven Veräußerungsgewinn das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden. Zu Problemen und Doppelbesteuerung kommt es im Falle eines späteren tatsächlichen Verkaufs der Anteile, der nur unzureichend in den entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen geregelt ist. Falls Sie innerhalb von 5 Jahren wieder (reumütig) nach Deutschland zurückkehren sollten, zeigt sich der Fiskus sogar großzügig: die Wegzugs-Besteuerung auf Ihre Anteile entfällt rückwirkend und die entrichtete Steuer wird Ihnen zurückerstattet.

Folgende Gestaltungsmaßnahmen können Sie als Gewerbetreibender oder Freiberufler vor Ihrem Wegzug treffen:

- Entscheidend ist, daß die inländische Betriebsstätte beibehalten wird damit die stillen Reserven nicht entstrickt werden! Aufgrund des 'Erfinderurteils' (vgl. unten) wird es einem Einzelunternehmer oder Freiberufler aber kaum gelingen, eine automatische Betriebsverlegung aufgrund seines Wohnsitzwechsels zu verhindern. Eine mögliche Lösung könnte die Verpachtung des Betriebes bei Weiterführung des Betriebes durch einen inländischen Pächter sein. Dadurch würde der Betrieb nicht aufgegeben (keine Aufdeckung stiller Reserven). Doch hat der **BFH** in

einem älteren Urteil (Az: I R 136/77, BStBl 1978 II, S. 494) in diesem speziellen Fall die an sich gewerblichen Verpachtungseinkünfte in private Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung umqualifiziert - mit der profiskalischen (wenn auch umstrittenen) Schlußfolgerung, daß die Verpachtung dann doch zu einer Betriebsaufgabe führen würde.

- Unproblematischer ist es, wenn Sie ihr Unternehmen in Form einer Personengesellschaft mit weiteren Inländern führen, da für Mitunternehmeranteile die Entstrickung in der Regel nicht greift, sofern eine Betriebsstätte oder ständiger Vertreter existiert. Als 1-Mann-Unternehmen bietet sich hier insbesondere die Rechtsform einer GmbH & Co. KG an, bei der die Komplementär-GmbH automatisch zu einer 'gewerblichen Infizierung' führt.
- Oder Sie üben Ihre unternehmerischen Aktivitäten in D durch eine ausländische Kapitalgesellschaft aus, die dafür eine inländische Betriebsstätte führt. Bei späterem Wohnsitzwechsel erfolgt keine Wegzugsbesteuerung, weil wesentliche Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften nicht der Wegzugsbesteuerung unterliegen. Und die ausländische Gesellschaft unterliegt nicht der Entstrickungsbesteuerung.

Beispiel 1 (Erfinder-Urteil, BFH vom 13.10.1976, Az: I R 261/70):

Ein freiberuflicher Erfinder mit deutschem Wohnsitz hat Lizenzzeinkünfte aus der Verwertung seiner Patente und zieht nach Italien um. Durch die Wohnsitzverlagerung nach Italien kommt es zur zwingenden Betriebsaufgabe mit der Konsequenz, daß die in den Erfindungen enthaltenen stillen Reserven (d.h. die zu kapitalisierenden Lizenzzeinnahmen!) aufzulösen und zu versteuern sind. Dies ist insbesondere deshalb schmerzhaft, da ja die Lizenzzeinnahmen künftig im neuen Wohnsitzland Italien weiter regulär zu versteuern sind und es damit quasi zu einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung kommt!

Die Grundsätze des Erfinder-Urteils drohen freilich auch für Unternehmens- oder EDV-Berater (Kundenstamm) und andere Freiberufler sowie Gewerbetreibende mit Umzugsplänen!

Beispiel 2 (Schiffahrtsunternehmer-Urteil, BFH vom 28.4.1971, Az: I R 55/66):

Ein deutscher Binnenschiffahrtsunternehmer zieht in die Schweiz und leitet von dort aus seinen deutschen Betrieb weiter. Da nach dem DBA mit der Schweiz das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte dem Staat zusteht, in dem sich der Ort der Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, hat der BFH eine automatische Betriebsaufgabe angenommen. Als Folge sind die stillen Reserven als (fiktiver) Veräußerungsgewinn zu versteuern.

Die Grundsätze des Schiffahrtsunternehmer-Urteils drohen in allen Fällen, in denen aufgrund der Bestimmungen des betreffenden DBA Deutschland das Besteuerungsrecht für die stillen Reserven eines Unternehmens verliert.

Folgende Gestaltungsmaßnahmen sollten Sie als wesentlich beteiligter GmbH-Gesellschafter bzw. Aktionär vor Wegzug prüfen:

- Verkauf der Anteile an eine neu gegründete ausländische Kapitalgesellschaft.
- Schenkung der Anteile bis zur Unterschreitung der Grenze für wesentliche Beteiligungen an Familienangehörige. Die Schenkung muß 5 Jahre vor Wegzug erfolgen.
- Wandeln Sie Ihre Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft um. Die Wegzugsbesteuerung kommt dann nicht in Betracht. Jedoch handelt es sich nur um eine Steuerstundung, da spätestens bei Verkauf oder Betriebsaufgabe die Besteuerung der stillen Reserven anfällt - vielleicht dann, nach der nächsten Steuerreform, zu geringeren Steuersätzen.
- Rückkehr - aber nicht nur kurzfristig - innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht.

3. Verbleibende Steuerpflicht in Deutschland

Ein wesentliches Ziel der steuerlich motivierten Wohnsitzverlegung wird sein, daß Sie Einkünfte künftig im Ausland erzielen, da diese in Deutschland nicht mehr steuerpflichtig sind (z.B. Kapitalvermögen, ausländische Immobilie, gewerbliche Beteiligungen im Ausland). Einkünfte, die nach Ihrem Wohnsitzwechsel aber weiterhin aus deutschen Quellen sprudeln, unterliegen grundsätzlich der beschränkten Steuerpflicht. In D steuerpflichtige Einkunftsquellen können insbesondere sein:

- Aus Gewerbebetrieb, falls Sie die Entstrickungsbesteuerung verhindern konnten. Voraussetzung ist immer, daß eine Betriebsstätte bzw. ständiger inländischer Vertreter im Inland als Anknüpfungspunkt besteht. Auch falls Sie das Unternehmen später verkaufen, ist der Gewinn in D (beschränkt) steuerpflichtig.
- Aus selbständiger Arbeit, falls Sie z.B. weiter als Anwalt, Unternehmensberater, Künstler usw. tätig sind und Ihre Arbeit bzw. Rechte im Inland verwertet werden (z.B. Verkauf von Verlagsrechten). Etwas anderes kann gelten, falls Sie in ein Land mit einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) umgezogen sind (hier kommt es darauf an, daß ein Büro in D existiert).
- Bestimmte Zinserträge, aber nur wenn diese im Jahr der Zinszahlung dinglich (Grundbuch) gesichert sind oder es sich um Genußrechte oder Tafelgeschäfte handelt. Nicht steuerpflichtig sind also Zinseinkünfte aus Festgeldanlagen oder inländischen Schuldverschreibungen, sofern diese nicht dinglich gesichert sind.
- Aus der Vermietung und Verpachtung deutscher Immobilien sowie der Verwertung inländischer Rechte (hier werden beim Lizenznehmer an der Quelle 25% veranlagt).

- Einnahmen aus Betriebsrenten und Beamtenpensionen sind ebenfalls in D steuerpflichtig – im Gegensatz zu nicht steuerpflichtigen BfA-Renten oder Rentenzahlungen einer privaten Kapitallebens- bzw. Rentenversicherung. In D weiter steuerpflichtig sind auch Leibrenten, die Sie aus einem Unternehmensverkauf kassieren. Hier sollten Sie prüfen, ob die Wahl der Sofortversteuerung zu evtl. günstigeren Ergebnissen führt.

Falls Sie in ein Land umziehen sollten, mit dem ein DBA existiert, müssen Sie außerdem die Regelungen des jeweiligen DBA prüfen, die von den Bestimmungen des deutschen EStG regelmäßig abweichen! Dem neuen Wohnsitzstaat wird das Besteuerungsrecht in der Regel für die folgenden Fälle zugewiesen:

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit als Anwalt, Unternehmensberater, Schriftsteller usw., falls in D kein festes Büro existiert.
- Veräußerungsgewinne aus deutschen wesentlichen Beteiligungen.
- Dividendeneinkünfte aus deutschen Kapitalgesellschaften.
- Einkünfte aus Lizenzzahlungen inländischer Lizenznehmer.
- Betriebs- und Sozialversicherungsrenten bzw. Ruhegehälter (Ausnahme: Beamtenpensionen).

Folgende Gestaltungsmaßnahmen sollten Sie prüfen, falls Sie inländische Einkünfte möglichst aus der deutschen (beschränkten) Steuerpflicht heraushalten möchten:

- Verlagern Sie den Zufluß von Einkünften aus Kapitalvermögen auf einen Zeitpunkt nach dem Wegzug: Sie müssen dazu nur in Anlagen investieren, bei denen die Zinsen nicht laufend (z.B. jährlich), sondern geballt am Ende der Laufzeit zufließen (z.B. Zerobonds).
- Ihre Einkünfte aus Vermietung deutscher Immobilien können Sie insbesondere durch entsprechend hohe Fremdfinanzierung und Abschreibungen gegen Null führen. Ihr freies Eigenkapital sollten Sie dann gezielt in ausländisches (Kapital-)Vermögen anlegen.
- Inländische Immobilien können Sie evtl. vor Veräußerung (steuerneutral) auf eine ausländische Objektgesellschaft übertragen. Die Veräußerung der Anteile an dieser Objektgesellschaft wird unter ganz bestimmten Voraussetzungen eines DBA nur im Ausland besteuert.

4. Besonderheiten bei Wegzug in eine Steueroase

Falls Sie Ihren Wohnsitz in eine typische Steueroase verlagern - d.h. die dortige Besteuerung ist um 1/3 geringer als die deutsche Einkommensteuer - verschärft sich die oben dargestellte beschränkte zur sog. erweitert beschränkten Steuerpflicht. Nahezu alle inländischen Einkünfte unterliegen dieser Steuerpflicht und die Bemessungsgrundlagen sowie Steuersätze werden noch enger ausgelegt. Gegenüber der normalen beschränkten Steuerpflicht werden für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ihrem Wegzug die folgenden Besteuerungsregeln verschärft:

- Die steuerpflichtigen Inlandseinkünfte der beschränkten Steuerpflicht werden um bestimmte Einkünfte erweitert. Insbesondere müssen Sie dann alle aus dem Inland bezogenen Zinsen - nicht nur dinglich gesicherte - versteuern.
- Der Steuerabzug an der Quelle bei bestimmten Einkünften (z.B. Lizenzen) entfaltet keine Abgeltungswirkung mehr, sondern stellt vielmehr einen Mindeststeuersatz (25%) dar. Die Einkünfte werden im Rahmen der erweitert beschränkten Steuerpflicht veranlagt.
- Alle in D (erweitert beschränkt) steuerpflichtigen Einkünfte müssen Sie mit dem entsprechend Ihrem gesamten Welteinkommen hochgehebelten Steuersatz versteuern (Progressionsvorbehalt).

Die erweitert beschränkte Steuerpflicht können Sie evtl. frühzeitig durch folgende Gestaltungsmaßnahmen vermeiden:

- Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit 5 Jahre vor Wegzug (unter der Voraussetzung, daß Sie innerhalb eines 10-Jahreszeitraums nicht reumütig zurückkehren, um dann erneut auszuwandern).
- Verhindern Sie das Kriterium wesentlicher wirtschaftlicher Interessen in D: keine unternehmerischen Interessen (Mitunternehmer, wesentlich Beteiligter); keine einkünfteinduzierten Interessen (d.h. inländische Einkünfte betragen weniger als 30% der Gesamteinkünfte oder weniger als 120.000 DM); keine vermögensinduzierten Interessen (d.h. Inlandsvermögen beträgt weniger als 30% des Gesamtvermögens oder weniger als 300.000 DM).
- Nutzung der Freigrenze von 32.000 DM: Liegen Ihre steuerpflichtigen Inlandseinkünfte unter dieser Freigrenze, kommt nur die (normale) beschränkte Steuerpflicht zur Anwendung.
- Verwahrung von Wertpapieren bei einer Bank im Ausland und Umschichtung von inländischen in ausländische Wertpapiere.